

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 11. November 1957	Nr. 40
Tag	Inhalt	Seite
4.10.57	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Allgemeinen Deutschen Blinden-Verbandes sowie des Allgemeinen Deutschen Gehörlosen-Verbandes.....	285
9.10.57	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen nach Plan. — PV-Verfahren —	285
22.10.57	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Staubforschung und radioaktive Schwebstoffe	286
22.10.57	Anordnung über das Statut der Bezirkskontore für Landmaschinen- und Traktorenersatzteile	287

**Anordnung
über die Rechtsfähigkeit des Allgemeinen Deutschen
Blinden-Verbandes sowie des Allgemeinen Deutschen
Gehörlosen-Verbandes.**

Vom 4. Oktober 1957

Zur besseren gesellschaftlichen, kulturellen und sozialen Betreuung der Blinden bzw. der Gehörlosen ist in der Deutschen Demokratischen Republik der Allgemeine Deutsche Blinden-Verband sowie der Allgemeine Deutsche Gehörlosen-Verband gegründet worden. Die staatlichen Organe unterstützen den Allgemeinen Deutschen Blinden-Verband und den Allgemeinen Deutschen Gehörlosen-Verband in der Durchführung seiner im Statut festgelegten Aufgaben und Ziele. Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Allgemeine Deutsche Blinden-Verband (ADBV) ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

(2) Der Allgemeine Deutsche Gehörlosen-Verband (ADGV) ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin.

§ 2

Die Tätigkeit des Allgemeinen Deutschen Blindenverbandes sowie des Allgemeinen Deutschen Gehörlosen-Verbandes erfolgt nach dem jeweiligen vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung bestätigten Statut.

§ 3

Der Allgemeine Deutsche Blinden-Verband sowie der Allgemeine Deutsche Gehörlosen-Verband sind berechtigt, den zuständigen staatlichen Organen und anderen Institutionen Vorschläge zu unterbreiten und bei der

Erarbeitung gesetzlicher Bestimmungen und Richtlinien über spezielle Blinden- bzw. Gehörlosenfragen mitzuwirken.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft, Berlin, den 4. Oktober 1957

Der Minister für Arbeit und Berufsausbildung

Ma e h e r

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung über die Verrechnung
von Geldforderungen nach Plan.
— PV-Verfahren —**

Vom 9. Oktober 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Verrechnung von Geldforderungen nach Plan — PV-Verfahren — (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Teilnahme können zugelassen werden:

- a) Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft,
- b) Haushaltsorganisationen,
- c) sozialistische Genossenschaften,
- d) Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- e) sonstige Genossenschaften und gewerbliche Unternehmen der privaten Wirtschaft, wenn sie Gläubiger oder Schuldner von Teilnehmern zu Buchstaben a bis d sind.“

§ 2

(1) Der § 3 Abs. 2 letzter Satz wird gestrichen.

(2) Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Verrechnungstermine dürfen nicht länger als fünf Werktage auseinanderliegen. Der Abrechnungszeitraum soll einen Monat nicht überschreiten.“